
199/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 10.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl, Ulli Sima, Kummerer
und GenossInnen**

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

**betreffend "Wasserqualität und Zustand von Einzelwasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) -
Schutz der Lebensressource Wasser".**

Auf Basis von Erhebungen der Statistik Austria (Statist. Nachrichten 5/2001) waren im Jahr 1998 11,9 % der österreichischen Bevölkerung an Einzelwasserversorgungsanlagen angeschlossen. Insgesamt werden nach einer Schätzung 1,1-1,2 Millionen Menschen durch Hausbrunnen oder Quellen mit Wasser versorgt. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen ist aber in den meisten Fällen nicht gegeben, sie liegt vielmehr in der Verantwortung der Besitzer (Eigenkontrolle). Regelungen der Länder im Bereich der Bau- und Raumordnung finden hier ebenfalls teilweise Anwendung.

Die Qualität des Wassers aus Hausbrunnen bzw. Quellen kann vor allem durch einen schlechten baulichen und installationstechnischen Zustand der Anlage sowie durch Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Quellwassers im Einzugsbereich beeinträchtigt werden.

Hiedurch können belastete Oberflächenwässer, Abwässer oder sonstige Verunreinigungen in den Brunnen bzw. in die Quellsfassung oder den Quellsammetschacht gelangen. Wasseruntersuchungsbefunde weisen in diesen Fällen erhöhte Werte hinsichtlich Gesamtkeimzahl, Fäkalkeimen, Ammonium, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat, Phosphat oder Kaliumpermanganatverbrauch auf. Solche Verunreinigungen können durch eine bauliche Sanierung und anschließende Reinigung samt Desinfektion behoben werden. So der BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der AB/XXI. GP 3652.

Die UNO hat das Jahr 2003 zum "Jahr des Wassers" erklärt (Resolution 55/196). Alle Länder sind aufgefordert, Aktionen, Programme und Projekte zu starten, die die Bevölkerung zu einem sorgsamem Umgang mit der für das Leben von Mensch und Natur unersetzlichen Ressource Wasser anhalten. Zentrales Thema ist das Wasser als Lebenselixier und Lebensgrundlage. Ohne sauberes Wasser gibt es kein Leben. Wasser im Überfluss zu haben ist für uns so selbstverständlich, dass uns die Kostbarkeit dieses Naturelements nicht mehr bewusst ist.

Daher sind wir auch in unserem Land aufgerufen, achtsam mit dem kostbaren Nass umzugehen. Denn die konventionelle Landwirtschaft mit ihren Dünge- und Spritzmitteln, die Industrie-Abwässer - die gesamte Umweltbelastung gefährdet die Wasserqualität. Und beeinträchtigt damit weltweit auch die Gesundheit und die Lebensqualität. Der Schutz der Ressource Trinkwasser und ihrer Verfügungsrechte ist deshalb von höchster Wichtigkeit für Österreich.

In Zeiten von GATS - einem internationalen Dienstleistungsabkommen, mit dem das Profitdenken auch in Kernlebensbereichen wie der Wasserversorgung Einzug halten soll - ist es wichtig, die Öffentlichkeit über die Pläne der Konzerne zu informieren. Das Menschenrecht auf sauberes Wasser muss mit dem demokratischen Grundrecht auf Mitsprache mit größter Vehemenz verteidigt, und die Grenzen des Profitdenkens müssen mit aller Deutlichkeit aufgezeigt werden! Keine Konzernzentrale der Welt soll jemals über den Zugang zu sauberem Wasser bestimmen können. Dieses Grundrecht muss geschützt und für die Zukunft in der Verfassung festgeschrieben werden!

Trinkwasser ist - nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch - Wasser, das in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung geeignet ist, vom Menschen ohne Gefährdung seiner Gesundheit ein Leben lang genossen zu werden, und das geruchlich, geschmacklich und dem Aussehen nach einwandfrei ist.

In unserem Österreich darf nur solches Wasser als Trinkwasser abgegeben werden, das den strengen Qualitätsanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (BGBl. II, Nr. 235/1998) genügt. Diese Verordnung legt mit den Trinkwassergrenzwerten zulässige Konzentrationen für bestimmte Inhaltsstoffe fest.

Während die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen einer umfassenden behördlichen Kontrolle unterliegen, ist dies für „Einzelwasserversorgungsanlagen“ (z. B. Hausbrunnen) nicht der Fall.

"Das Lebensmittelgesetz 1975 und die Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, sind nur für das Inverkehrbringen von Trinkwasser anwendbar. Inverkehrbringen ist gemäß § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 das "Gewinnen, Herstellen, Behandeln,..., jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken, oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht".

Die Abgabe von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen für den eigenen privaten Haushalt stellt kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des Lebensmittelgesetzes dar. Die Abgabe und die Verwendung von Lebensmitteln im eigenen, privaten Haushalt unterliegen auch nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Hausbrunnenbesitzers die Wasserqualität seines Hausbrunnens überprüfen zu lassen. Allfällige über den Bereich des Lebensmittelgesetzes hinausgehende Maßnahmen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BM für Gesundheit und Frauen (3617 AB/XXI.GP).

Ausgenommen von dieser allgemeinen Regelung sind aber Hausbrunnenbesitzer", die beispielsweise Milch in Verkehr bringen. Diese Anlagen unterliegen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, folglich auch der Überwachung durch die Lebensmittelaufsichtsorgane. Auf diese "Hausbrunnenbesitzer" sind im Besonderen die Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 und die Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 idgF, anzuwenden. Diese lebensmittelrechtlichen Bestimmungen müssten aber auch für Privatzimmervermieter, Pensionen und bäuerliche Betriebe gelten, die an ihre Gäste Wasser aus einem Hausbrunnen abgeben. Diesbezügliche Untersuchungen der Behörden sind aber nicht bekannt.

Im Regelfall werden Brunnenanlagen (z.B. landwirtschaftliche Betriebe) als bewilligungsfreie Grundwassernutzungen gem. § 10 Abs. 1 betrieben (d.h. mit Eigenkontrolle). Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde betreffend Errichtung, Betrieb und ordnungsgemäße Instandhaltung dieser Anlagen ist somit nicht gegeben, sie liegt vielmehr in der Verantwortung der Besitzer. Regelungen der Länder im Bereich der Bau- und Raumordnung finden aber hier teilweise Anwendung.

Wasserrechtliche Maßnahmen fallen sofern es sich um keine bewilligungsfreie Wassernutzung handelt in den Kompetenzbereich des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, wobei maßgebliche Aufgaben der Gewässeraufsicht dem Landeshauptmann zukommen. Ob jemals bei diesen Hausbrunnen wasserrechtliche Maßnahmen angeordnet werden ist nicht bekannt.

Zahlreiche Untersuchungen zeigen einen katastrophalen Zustand der Hausbrunnen und der Wasserqualität auf.

- 1. Die Schwerpunktaktion 2001 des BM für soziale Sicherheit und Generationen umfasste die Kontrolle der mikrobiologischen Beschaffenheit von Wasser aus Hausbrunnen von „milcherzeugenden Betrieben“.**

Folgende Ergebnisse aus dieser Aktion des Jahres 2001 liegen vor:

Land	Proben	§7 Abs. lit. d)	§8 lit. b)	§8 lit. a)	sonstige beanst.	beanst.	%
B(*)	0					0	0,0
K	25	13				13	52,0
NÖ	58	48				48	82,8
OÖ	59	49				49	83,1
ST	33	11	7	6		24	72,7
T	61		43		3	46	75,4
V	22	11				11	50,0
W(*)	0					0	0,0
Gesamt	291	139	69	6	3	217	74,6

Legende zur Tabelle:

- (*) In Wien und in Burgenland gibt es keine milchliefernden Erzeugerbetriebe, die Wasser aus Hausbrunnen beziehen.
- „Proben“: Anzahl der gezogenen Proben
- „§ 7 Abs. 1 lit. d)“: Entspricht nicht einer nach § 10 Lebensmittelgesetz 1975 erlassenen Verordnung
- „§ 8 lit. b)“: Wasser wurde als „verdorben“ beanstandet.
- „§ 8 lit. a)“: Wasser wurde als „gesundheitsschädlich“ beanstandet.

Zu lit. c: Bei dieser Schwerpunktaktion wurden mikrobiologische Trinkwasseruntersuchungen vorgenommen.

Zu lit. e und f: Bei der Kontrolle des Inverkehrbringens von Trinkwasser steht die Eigenkontrolle des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage im Vordergrund, da dieser gemäß der Trinkwasserverordnung die regelmäßige Untersuchung seines Wassers bzw. der Wasserversorgungsanlage veranlassen muss.

Die Lebensmittelaufsichtsorganen führen darüber hinaus nach Mitteilung des ehemaligen BM für soziale Sicherheit und Generationen eine stichprobenartige Überwachung durch. Nun liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

Bereits im Probenjahr für das Jahr 2001 (Erlass vom Dezember 2000) wurde die Probenzahl für Trinkwasser und abgefüllte Wasser von 470 auf 933 Proben angehoben.

Allerdings dürfte das Bewusstsein in den Erzeugerbetrieben für eine Eigenkontrolle der Trinkwasseranlage noch gering sein. Es wurde daher in einer Änderung der Milchhygieneverordnung die Rechtslage betreffend Anforderungen an Wasser verdeutlicht, indem auf die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 explizit verwiesen wurde.

2. In der Fachzeitschrift "Ernährung/Nutrition" Nr. 2/2001 findet sich ein schockierender Bericht über den Zustand der Wasserversorgung bäuerlicher Betriebe im Osten Österreichs (L. Pilbacher und R. Pflieger, Bundesanstalt für Milchwirtschaft). Auf Nitrat- und Pestizidbelastungen wurde dabei allerdings nicht untersucht!

Viele Quell- und Grundwassergebiete sind in Österreich belastet. Die Landwirtschaft sowie Gewerbe und Tourismus gelten als Hauptverursacher dieser Wasserkontaminationen (beispielsweise Schwermetalle, Pestizide, Nitrat, Bakterien). Die Qualität von hochwertigem Wasser ist aber die Voraussetzung für jede einwandfreie Lebensmittelverarbeitung und -Produktion.

Daher sind regelmäßige Kontrollen notwendig, damit eine gesundheitlich einwandfreie Qualität von derartigen privaten Wasserversorgungsanlagen gesichert ist. Die Milchhygieneverordnung sollte auch für eine regelmäßige Kontrolle des Wassers sorgen.

Rund 88 Prozent der Bevölkerung werden durch ca. 6.000 öffentliche Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser versorgt. 1,1 bis 1,2 Mio. Menschen werden durch eigene Hausbrunnen oder Quellen mit Wasser versorgt. Trinkwasser ist - das steht außer Streit - das wichtigste Lebensmittel für den Menschen. "Die Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser ist eine Grundvoraussetzung für alle Betriebe, die Lebensmittel in irgendeiner Form in Verkehr setzen. Dieser Tatsache wird durch den Gesetzgeber in verschiedenen Hygienevorschriften Rechnung getragen. Eine dieser Verordnungen, die auch im umfangreichen Maß die Versorgung der bäuerlichen Betriebe mit einwandfreiem Trinkwasser beeinflusst, stellt die österreichische Milchhygieneverordnung (MHVO) dar. Darin werden unter anderem auch die Voraussetzungen für die Qualität des verwendeten Wassers sowohl von Be- und Verarbeitungsbetrieben, von reinen Erzeugerbetrieben als auch von solchen Betrieben festgelegt, die ihre Milch ausschließlich an einen Be- und Verarbeitungsbetrieb abliefern."

Die Ergebnisse dieser Studie (Zeitraum: Jänner 1994 bis August 2000) wurden von den Verfassern wie folgt zusammengefasst:

"641 Wasserproben von Wasserversorgungsanlagen in bäuerlichen Betrieben wurden im Zeitraum Jänner 1994 bis August 2000 mikrobiologisch analysiert, dabei erfolgte bei 237 Proben nur eine bakteriologische Kurzkontrolle (nur Escherichia coli und andere coliforme Bakterien), bei 404 Proben wurde eine bakteriologische Standardanalyse entsprechend der Verordnung über die 'Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch' (BGBl. II 235/1998) durchgeführt. Dabei entsprachen nur 36 Proben (15,19 Prozent) bzw. 103 Proben (25,49 Prozent) den bakteriologischen Anforderungen für Trinkwasser. Bei 100 Proben (42,19 Prozent) bzw. 122 Proben (30,20 Prozent) wurde zumindest ein Beanstandungsgrund festgestellt. 101 Proben (42,63 Prozent) bzw. 179 Proben (44,31 Prozent) waren bakteriologisch so stark kontaminiert (beide Parameter der bakteriologischen Kurzkontrolle positiv bzw. zumindest drei Beanstandungsgründe), dass das Wasser der betreffenden Wasserversorgungsanlagen als nicht genusstauglich zu bewerten war."

	keine Beanstandungen	Beanstandungen	starke Beanstandungen
Bakteriologische Kurzkontrolle	36 (15,19%)	100 (42,19%)	101 (42,62 %)
Bakteriologische Standardanalyse	103 (25,49 %)	122 (30,20 %)	179 (44,31 %)

Aufstellung der Analysenergebnisse (alle Analysen)

	Keine Beanstandung	nur Sulfitreduzierende Clostriden	Sulfitreduzierende Clostriden und Pseudomonas aeruginosa
Erweiterte bakteriologische Wasser - untersuchung	20 (74,07%)	5 (18,52%)	2 (7,41%)

Aufstellung der Analysenergebnisse (Erweiterungsanalysen)

Wetters in dieser Studie:

"Über eine Million Menschen in Österreich - etwa 15 Prozent der Gesamtbevölkerung - gewinnen ihr Wasser aus Hausbrunnen oder Quellen. In abgelegenen Gebieten sind die Hausbrunnen und Quellen oft die einzige Möglichkeit der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Durch die örtliche Struktur der bäuerlichen Betriebe, besonders im Osten Österreichs, sind natürlich auch viele Betriebe auf eigene Wasserversorgungsanlagen angewiesen; in Niederösterreich etwa erfolgt die Wasserversorgung von etwa 22 Prozent der Bevölkerung aus Einzelwasserversorgungsanlagen. Grundsätzlich ist Österreich aufgrund seiner günstigen geografischen Lage in der erfreulichen Situation, über ausreichende Trinkwasserreserven (Quellwasser und Grundwasser) zu verfügen. Diese erfreuliche Situation wird aber durch den hohen Prozentsatz der zu beanstandenden Wasserversorgungsanlagen getrübt, wobei besonders der sehr hohe Prozentsatz der Mehrfachbeanstandungen (zirka 45 Prozent) bedenklich stimmt."

Damit ergibt sich ein nicht zu unterschätzendes wirtschaftliches und gesundheitliches Risiko für die Bauern selbst sowie auch für Konsumentinnen. Vollzugs- und Kontrolldefizite in der Landwirtschaft sowie fehlende Vollziehungsmaßnahmen nach dem LMG, WRG sowie nach baurechtlichen Bestimmungen werden wieder einmal deutlich.

3. Studie Salzburg (bzw. Daten aus anderen Bundesländern):

Im Bundesland Salzburg wurden in der Zeit zwischen April 1997 und September 2001 die Einzelwasserversorgungsanlagen von rd. 2230 Haushalten überprüft. Diese Aktion "Sauberes Trinkwasser" umfasste somit ca. 25 % der Hausbrunnen und Quellen von Privathaushalten in Salzburg. Die rund 4300 landwirtschaftliche Betriebe in Salzburg (statistische Erhebung aus dem Jahr 1991) welche über Hausbrunnen oder Quellen versorgt werden, wurden dabei praktisch nicht untersucht. Für landwirtschaftliche Direktvermarkter und milchproduzierende landwirtschaftlichen Betrieben besteht bereits eine Untersuchungspflicht für Einzelversorgungsanlagen.

Die Auswertung der Ergebnisse brachte ebenfalls schockierende Ergebnisse. Bei ca. 55 % der für Trink- bzw. Nutzwasserzwecke verwendeten Hausbrunnen und Quellen lagen bauliche und Installationstechnische Mängel vor. ca. 4 % der untersuchten Hausbrunnen und Quellen waren aus chemisch-physikalischer Sicht und ca. 38 % waren aus bakteriologischer Sicht nicht genusstauglich.

Hinter diesen nüchternen Zahlen verbergen sich Ursachen wie verendete Ratten, Schlangen, Schnecken, Spinnen und noch vielerlei anderes Getier in der überprüften Hausbrunnen. Zustände, die ein nicht zu vernachlässigendes Gesundheitsrisiko für den Benutzer solcher „Wasserquellen“ darstellen.

Ganz ähnliche Ergebnisse ergaben Untersuchungen in Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich und Vorarlberg. Wobei in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark noch das zusätzliche Problem der Nitratbelastung des Wassers in Hausbrunnen auftritt. Bekannt werden immer wieder in der Öffentlichkeit Berichte über "verseuchte Brunnen", Erkrankungen und damit verbundene Brunnensperren. Zuletzt beispielsweise aus Salzburg, wo in einem Hausbrunnen Fäkalkeime nachgewiesen wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

"Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wird aufgefordert,

1. gemeinsam mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sofort eine flächendeckende Überprüfung aller privaten hauseigenen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Hausbrunnen), durchzuführen,
2. gemeinsam mit den Wasserrechtsbehörden der Bundesländer zur Hebung der (Trink)Wasserqualität ein Sanierungsprogramm für mangelhafte private hauseigene Wasserversorgungsanlagen unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen nach dem WRG sowie raumordnungs- und baurechtlicher Vorschriften zu erarbeiten,
3. ein Förderungsprogramm zur Erhaltung und Sanierung privater hauseigener Wasserversorgungsanlagen vorzulegen,
4. Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) nach einem eigenen risikoorientierten Proben- und Revisionsplan stichprobenartig zu kontrollieren und den Eigentümern dieser Anlagen Auflagen für die Eigenkontrolle zu erteilen sowie
5. als für die Lebensmittelsicherheit ressortzuständiges Mitglied der österreichischen Bundesregierung für die Verankerung des Schutzes der Lebensressource Wasser in der Bundesverfassung einzutreten und eine entsprechende Änderung der Bundesverfassung vorzuschlagen."

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss